

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 08/2018

Datum: 29.03.2018

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
31	Kreis Coesfeld	
	Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld	39
32	Kreis Coesfeld	
	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Ibryam Mehmed Ibryam	40
33	Stadt Dülmen	
	Bestimmungsverfahren zur Umwandlung der Kardinal-von-Galen Schule Merfeld, städtische Grundschule, in eine Gemeinschaftsgrundschule gem. § 27 Absatz 3 SchulG NRW; Feststellung des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens gem. § 8 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) vom 08.03.1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.11.2015	40
34	Stadt Dülmen	
	Einziehung von neun Stellplätzen auf dem Grundstück der Sparkasse Westmünsterland als öffentliche Verkehrsfläche	40
35	Stadt Dülmen	
	Teileinziehung von Straßen im Bereich Fußgängerzone Innenstadt	42
36	Stadt Dülmen	
	Jahresabschluss 2016 des Abwasserwerks der Stadt Dülmen	43

31/18 - Kreis Coesfeld

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld

Artikel I

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts werden auf den Landrat übertragen, soweit eine Delegation gesetzlich vorgesehen ist.

Artikel II

In-Kraft-Treten:

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 22.03.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

32/18 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Ibryam Mehmed Ibryam**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 15.02.2018, Aktenzeichen 36.4.0257000, ist zuzustellen an Herrn Ibryam Mehmed Ibryam, zuletzt wohnhaft in 48308 Senden, Gartenstr. 16.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 15.02.2018 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36.4-Straßenverkehr/Führerscheinstelle
Frau Heitkemper

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 14.03.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36.4-Straßenverkehr/Führerscheinstelle
Im Auftrag
gez. Heitkemper

33/18 - Stadt Dülmen

Bestimmungsverfahren zur Umwandlung der Kardinal-von-Galen Schule Merfeld, städtische Grundschule, in eine Gemeinschaftsgrundschule gem. § 27 Absatz 3 SchulG NRW; Feststellung des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens gem. § 8 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) vom 08.03.1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.11.2015

1. Das Abstimmungsverfahren ist gem. § 8 BestVerfVO in der Zeit vom 01.03.2018 bis zum 14.03.2018 durchgeführt worden.
2. Die Stimmabgabe erfolgte gem. § 8 Absatz 5 BestVerfVO per Brief. Abstimmungsberechtigt sind gem. § 8 Absatz 3 BestVerfVO insgesamt 96 Eltern/Elternteile gewesen. Die Abstimmungsunterlagen konnten bei der Kardinal-von-Galen-Schule (von-Galen-Straße 1, 48249 Dülmen) oder bei der Stadt Dülmen (Markt 1-3, 48249 Dülmen) eingereicht werden.
3. Die Auszählung hat am 15.03.2018 um 15.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Kardinal-von-Galen-Schule (von-

Galen-Straße 1, 48249 Dülmen) stattgefunden. Die Stimmzettel wurden von zwei im Dienst der Stadt Dülmen stehenden Personen gemeinsam ausgezählt.

4. Das Ergebnis der Auszählung wird als Entscheidung wie folgt festgestellt:

- Wahlberechtigte lt. Abstimmungsverzeichnis: 96
- Abgegebene Stimmbriefumschläge: 96
 - davon ungültig: 3
- Gültige Stimmzettelumschläge: 93
 - davon ungültige Stimmen 0
 - davon gültige Stimmen 93
- Von den 93 gültigen Stimmen haben
 - gegen die Umwandlung gestimmt 1
 - für die Umwandlung gestimmt 92
- Bei insgesamt 96 Antragsberechtigten entspricht die Zahl der für die Umwandlung abgegebenen gültigen Stimmen einem Prozentsatz von 95,83 v.H.

Damit haben für den Antrag auf Umwandlung der Kardinal-von-Galen Schule in eine Gemeinschaftsgrundschule mehr als die Hälfte der Erziehungsberechtigten der die Schule besuchenden Kinder gestimmt.

Somit ist die Umwandlung gem. § 10 Abs. 1 BestVerfVO durchzuführen.

5. Die Entscheidung wird hiermit in ortüblicher Weise gem. § 8 Absatz 6 BestVerfVO bekanntgemacht.

Dülmen, 16.03.2018

Stadt Dülmen
FB 411 -Schulverwaltung-
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

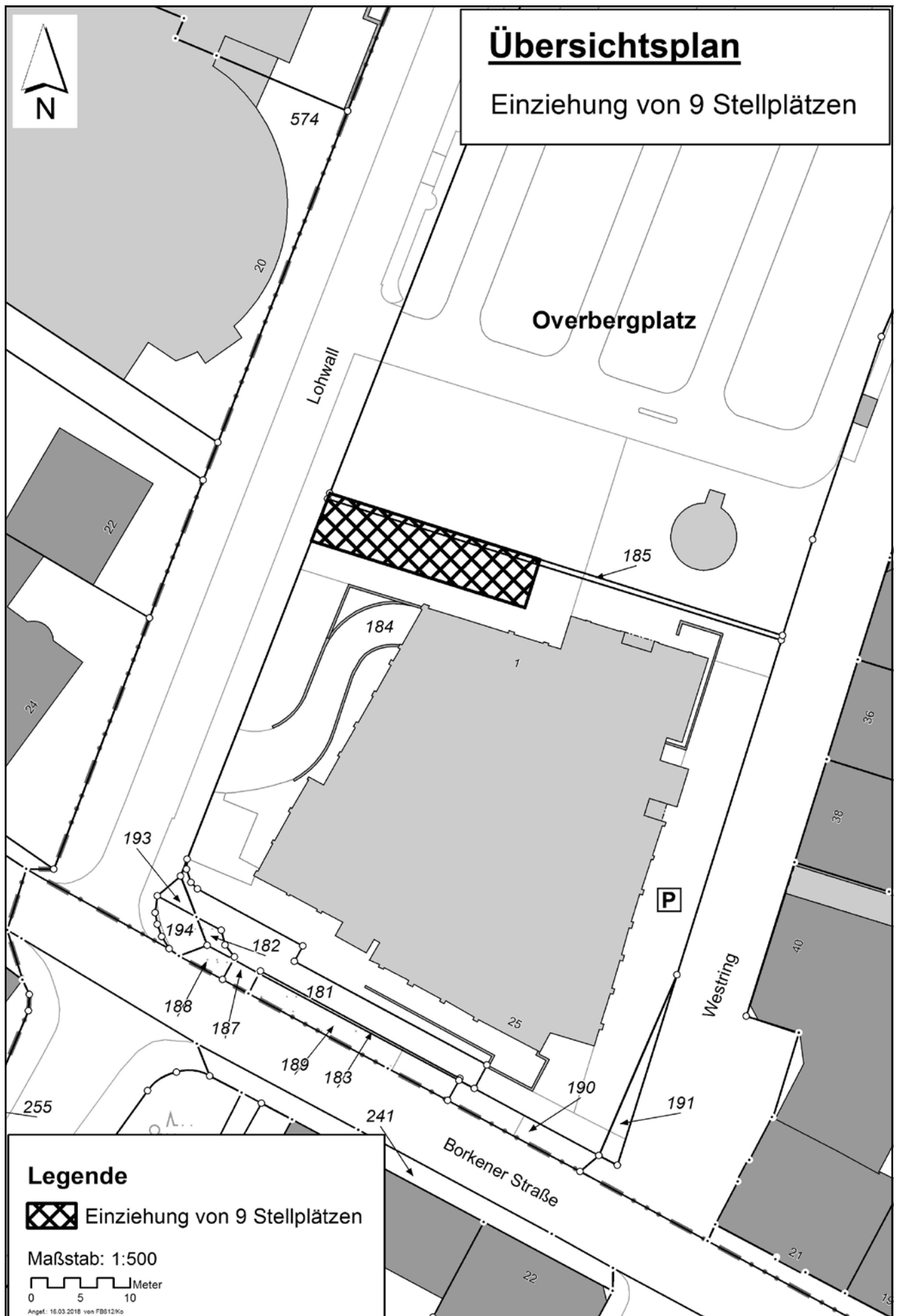
34/18 - Stadt Dülmen

Einziehung von neun Stellplätzen auf dem Grundstück der Sparkasse Westmünsterland als öffentliche Verkehrsfläche

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.03.2018 Folgendes beschlossen:

Die Stadt Dülmen verfügt gemäß § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Einziehung von neun Stellplätzen auf dem Grundstück der Sparkasse Westmünsterland – im Bereich zwischen Sparkasse und Stadtquartier.

Die Absicht der Einziehung wurde gem. § 7 Abs. 4 StrWG am 30.04.2015 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 15.05.2015 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld veröffentlicht, um für den vorgeschriebenen Zeitraum von drei Monaten Gelegenheit für Einwendungen zu geben. Es sind keine Einwendungen erhoben worden.



Somit kann die Einziehung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles verfügt werden. Die Einziehung wird hiermit bekanntgegeben, die betroffenen Stellplatzflächen sind im Übersichtsplan dargestellt.

Planunterlagen mit der Darstellung der betroffenen Stellplatzflächen können im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen in der Overbergpassage, Overbergplatz 3, Zimmer 22, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Dülmen, den 14.03.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Erster Beigeordneter
Stadtbaurat

35/18 - Stadt Dülmen

Teileinziehung von Straßen im Bereich Fußgängerzone Innenstadt

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.03.2018 Folgendes beschlossen:

Die Stadt Dülmen verfügt gemäß § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Teileinziehung folgender Straßen im Bereich der Fußgängerzone Innenstadt

- sogenannte „Alte“ Borkener Straße (von Marktstraße bis Tiberstraße)
- Markt
- Marktgasse (von Marktstraße bis Tiberstraße)
- Schulgasse (von Viktorstraße bis einschließlich Grundstück Schulgasse 2).

Die Teileinziehung beinhaltet eine Beschränkung auf die Benutzerarten Fußgänger und Fahrräder. Der Anliegerverkehr bleibt unberührt.

Die Absicht der Teileinziehung wurde gem. § 7 Abs. 4 StrWG am 27.04.2017 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 30.06.2017 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld veröffentlicht, um für den vorgeschriebenen Zeitraum von drei Monaten Gelegenheit für Einwendungen zu geben. Es sind keine Einwendungen erhoben worden.

Somit kann die Teileinziehung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles verfügt werden. Die Teileinziehung wird hiermit bekanntgegeben, die betroffenen Straßenflächen sind im Übersichtsplan dargestellt.

Planunterlagen mit der Darstellung der betroffenen Straßenflächen können im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen in der Overbergpassage, Overbergplatz 3, Zimmer 22, während der Dienststunden eingesehen werden.

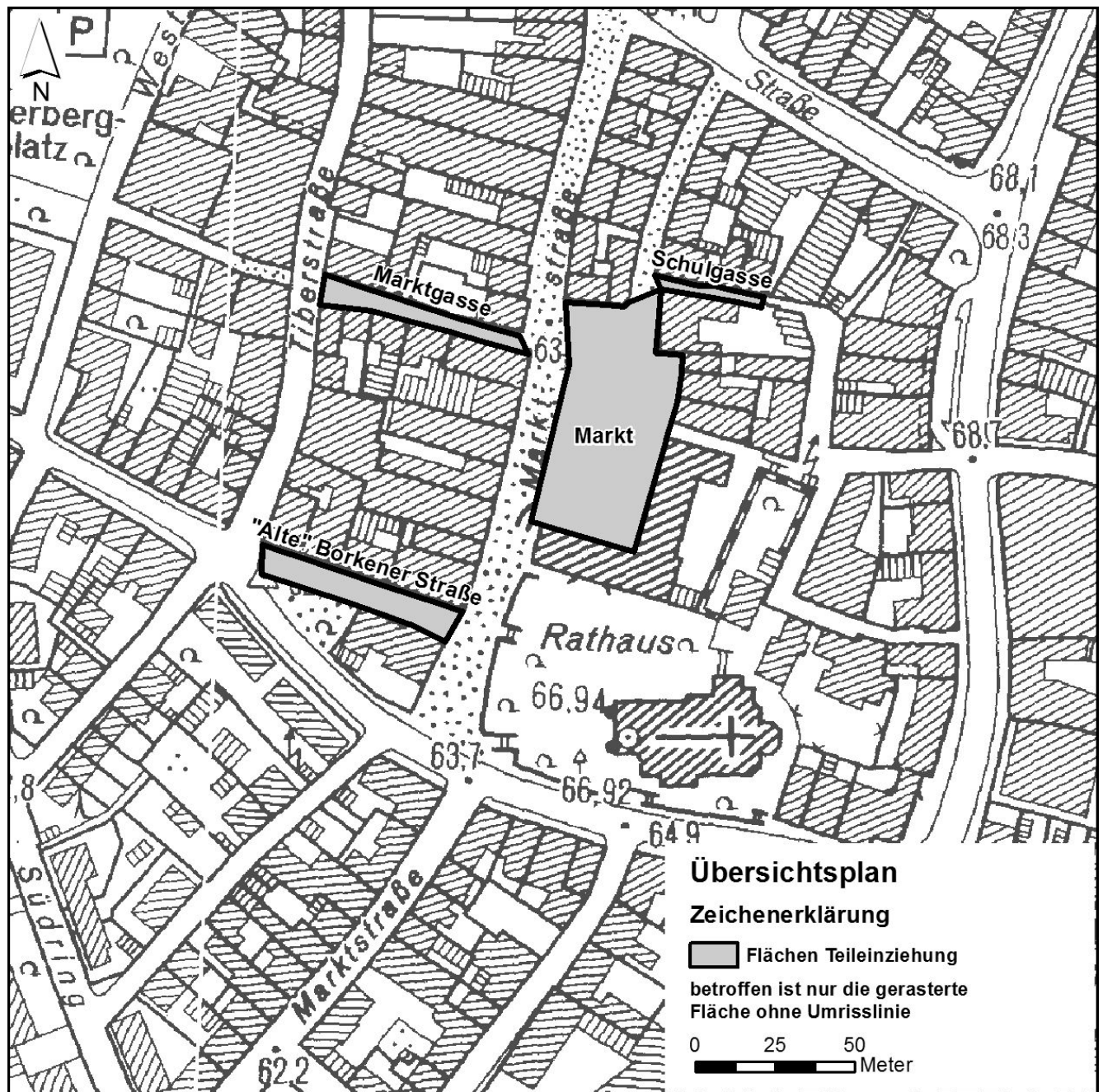
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden



Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Dülmen, den 14.03.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Erster Beigeordneter
Stadtbaurat

36/18 - Stadt Dülmen

Jahresabschluss 2016 des Abwasserwerks der Stadt Dülmen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist eine Bilanzsumme von 67.814.046,87 € aus. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Bilanzgewinn von 1.229.273,20 € und die Finanzrechnung mit einem Plus von 1.474.177,21 € ab. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 14.12.2017 den Jahresabschluss 2016 mit den vorgenannten Zahlen sowie den Anhang und den Lagebericht 2016 in der vorgelegten Fassung festgestellt. Der Bilanzgewinn ist laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Gewinnrücklage im Sonderhaushalt des Abwasserwerkes zuzuführen.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) folgenden uneingeschränkten Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Dülmen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH, Coesfeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.11.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Abwasserwerk der Stadt Dülmen

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ggf. ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und § 106 GO NRW vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Betriebstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ggf. ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH ausge-

wertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.03.2018

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Matthias Middel

Siegel der GPA NRW

Das Druckwerk zum Jahresabschluss 2016 wird gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten beim Abwasserwerk der Stadt Dülmen, Verwaltungsgebäude der Overbergpassage, Overbergplatz 3, Zimmer 27, 48249 Dülmen. Nach Umzug (geplant für Anfang Mai 2018) des Abwasserwerkes in das Gewerbegebiet der ehemaligen St. Barbara-Kaserne in Dülmen liegt das Druckwerk zur Einsichtnahme im Gebäude Heinrich-Legge-Str. 13, Zimmer 11, aus. Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) möglich.

Dülmen, den 22.03.2018

Abwasserwerk der Stadt Dülmen

gez. Roters
Kaufm. Betriebsleiter

gez. Sultz
Techn. Betriebsleiter